



Schengenvisum Besuch von Verwandten oder Freunden

Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.
Lassen Sie keine Drittpersonen außerhalb der Botschaft Änderungen an Ihren Anträgen vornehmen und bezahlen Sie auf keinen Fall Geld für „Beratungen“ zur Visumbeantragung oder Beschaffung von Unterlagen. Diese Personen sind nicht an unseren Bearbeitungsprozessen beteiligt und nicht qualifiziert, Sie sinnvoll zu beraten.

- Die deutsche Botschaft in Minsk ist nur für Visumanträge zuständig, sofern eines der folgenden Länder das Hauptreiseziel ist: **Belgien, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Slowenien.**
- Eine Antragstellung ist ab 6 Monaten vor der geplanten Reise möglich. Die Antragstellung soll in der Regel nicht später als 15 Tage vor Reiseantritt erfolgen. Die Bearbeitungszeit kann bis zu 14 Kalendertage betragen.
- Bitte füllen Sie das elektronische Antragsformular aus und bringen dieses ausgedruckt zusammen mit den übrigen Unterlagen zum Termin mit <https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/#/videx-kurzfristiger-aufenthalt>
- Die Antragstellung hat grundsätzlich persönlich zu erfolgen. Anträge für Kinder müssen grundsätzlich durch ihre Eltern eingereicht werden. Zu Ausnahmen s. Punkt 5. Kinder unter dem Alter von 12 Jahren müssen **nicht persönlich** vorsprechen. Kinder ab dem Alter von 12 Jahren müssen zwecks Abgabe ihrer Fingerabdrücke persönlich in der Botschaft erscheinen.
- Die Bearbeitungsgebühr beträgt für belarussische Staatsangehörige 35 Euro und ist bei Antragstellung **in bar in Euro** zu entrichten. Die Banknoten dürfen nicht geknickt, beschädigt oder beschriftet sein. Minderjährige belarussische Staatsangehörige im Alter von bis zu zwölf Jahren sind von der Bearbeitungsgebühr befreit. Weitere Informationen zur Bearbeitungsgebühr bzw. Gebührenbefreiung gemäß Visaerleichterungsabkommen finden Sie unter www.minsk.diplo.de Bei Ablehnung oder Zurückziehung Ihres Antrags wird die Bearbeitungsgebühr nicht erstattet.
- Das Einreichen **unvollständiger Unterlagen** kann zur Ablehnung führen. Ebenso kann die Tätiung wissentlich falscher Angaben in den Antragsunterlagen bei Vorsprache zur Ablehnung führen. Die Vorlage vollständiger Unterlagen begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Botschaft behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern. Unaufgefordert per Post oder E-Mail übersandte Unterlagen können Ihrem Visumantrag nicht zugeordnet werden.

1. Antrag, Reisepass, Reisekrankenversicherung

Antrag

vollständig ausgefüllt, eigenhändig an den dafür vorgesehenen Stellen unterschrieben (bei Minderjährigen: Unterschrift der Sorgeberechtigten). Wir empfehlen die Nutzung des [VIDEX-Systems](#) zum elektronischen Ausfüllen des Antrags.

2 aktuelle biometrische Passbilder (maximal 6 Monate alt)
1 Bild auf das Antragsformular aufkleben, 1 Bild beifügen.

Gültige **Reisekrankenversicherung** mit einer Mindestdeckungssumme von 30.000 Euro, gültig für alle Schengenstaaten, die die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus sowie die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall oder im Falle des Todes abdeckt.
Bei Beantragung eines Visums zur mehrfachen Einreise ist eine Versicherung für den ersten Aufenthalt ausreichend.

Reisepass + Kopie seiner Identifikationsseiten (z.B. S. 31–33 des belarussischen Reisepasses)

- mindestens 2 leere Seiten mit Vermerk „VISAS“
 - mindestens 3 Monate Gültigkeit nach Ende des beantragten Aufenthaltszeitraums
 - der Pass ist nur bis maximal 10 Jahre nach seiner Ausstellung für Reisen in den Schengenraum verwendbar, auch wenn seine Gültigkeitsdauer länger als 10 Jahre beträgt.
- Bei Personen, die nicht die belarussische Staatsangehörigkeit besitzen:
- Aufenthaltstitel für Belarus + Kopie und (falls zutreffend) Ausreisevisum für Belarus + Kopie

2. Einladung und Finanzierung.

Finanzielle Mittel müssen mindestens für die erste Reise nachgewiesen werden. Wenn die Dauer der ersten Reise nicht belegt ist, muss die Finanzierung mindestens für die ersten 90 Tage nachgewiesen werden.

Formlose Einladung (keine förmliche Einladung, abgegeben gegenüber der zuständigen Behörde im Heimatland)

1. schriftliche unterschriebene Einladung des Gastgebers auf Deutsch oder Englisch im Original mit Angaben zum Reisezweck und zur Reisedauer.

2. Kopie des Personalausweises oder der Aufenthaltserlaubnis des Einladers. Sollte es sich bei dem Einlader um einen nicht EU-Ausländer handeln, so ist eine Kopie der Aufenthaltserlaubnis einzureichen. Falls der Einlader über eine EU-Staatsangehörigkeit besitzt, ist aber kein Staatsangehöriger von dem Staat, wo er/ sie lebt, zusätzlich aktuelle Meldebescheinigung.
3. Aktueller Kontoauszug des Reisenden mit mindestens 25,- € pro Aufenthaltstag

Förmliche Einladung

Deutschland: Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 des Aufenthaltsgesetzes (Original + 1 Kopie) abgegeben von Ihrem Gastgeber gegenüber der für seinen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde; ab Ausstellung bis zu sechs Monate gültig

Belgien: „ENGAGEMENT DE PRISE EN CHARGE/FORMAL OBLIGATION“ (Original +1 Kopie) mit Bestätigung „ACCEPTÉ/ACCEPTED“ durch das Innenministerium Belgiens auf dem Formular oder mit Gehaltsnachweisen oder vollständigen Kontoauszügen für die letzten drei Monate

Luxemburg: „ENGAGEMENT DE PRISE EN CHARGE/FORMAL OBLIGATION“ (Original +1 Kopie) mit Bestätigung über dessen Akzeptanz durch das Außenministerium Luxemburgs auf S. 2 des Formulars oder mit Gehaltsnachweisen oder vollständigen Kontoauszügen für die letzten drei Monate

Niederlanden: „Bewijs van garantstelling en/of particuliere logiesverstrekking“ (Original+1 Kopie) und Gehaltsnachweise oder vollständige Kontoauszüge des Einladers für die letzten drei Monate

Österreich: Kopie der „Elektronischen Verpflichtungserklärung“ (EVE) oder notarielle Verpflichtungserklärung (Original +1 Kopie) sowie Gehaltsnachweise oder vollständige Kontoauszüge für die letzten drei Monate

Slowenien: „GARANTNO PISMO/LETTER OF GUARANTEE“ (Original +1 Kopie) und Gehaltsnachweise oder vollständige Kontoauszüge für die letzten drei Monate

Falls der Gastgeber kein Staatsangehöriger von Deutschland, einem anderen EU-Mitgliedstaat, Island, Norwegen, Liechtenstein oder der Schweiz ist, zusätzlich: **Kopie der Aufenthaltserlaubnis.**

Falls der Einlader über eine EU-Staatsangehörigkeit besitzt, ist aber kein Staatsangehöriger von dem Staat, wo er/ sie lebt, zusätzlich: **aktuelle Meldebescheinigung.**

3. Nachweise zur persönlichen Situation in Belarus

Für Angestellte: Schreiben des Arbeitgebers, in dem die Position des Mitarbeiters im Unternehmen, sein monatliches Gehalt für die letzten 3 Monate und sein Einstellungsdatum angegeben sind + einfache Übersetzung (Deutsch oder Englisch)

Für Selbstständige: Nachweis der Registrierung + 1 Kopie + einfache Übersetzung (Deutsch oder Englisch) und Kontoauszug des Geschäftskontos der letzten drei Monate

Für Studenten und Schüler: aktuelle Studien- bzw. Schulbescheinigung + einfache Übersetzung (Deutsch oder Englisch)

Für Rentner: Rentenbescheinigung für die letzten 3 Monate + einfache Übersetzung (Deutsch oder Englisch)

Für Freiberufler und Handwerker: Nachweis der letzten bezahlten Steuer + einfache Übersetzung (Deutsch oder Englisch)

Für arbeitslose und sonstige Personen: Nachweise zur familiären Situation in Belarus (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunden von in Belarus lebenden Kindern), Nachweise zur wirtschaftlichen Situation in Belarus (z.B. Kontoauszug der letzten drei Monate, Einkommensnachweise des Ehepartners) mit einfachen Übersetzungen (Deutsch oder Englisch)

4. Gebührenbefreiung gemäß Visumserleichterungsabkommen

- Einladung (auf Deutsch oder Englisch) der Bezugsperson aus der Kernfamilie, sofern die Verpflichtungserklärung/ formlose Einladung **nicht** durch diese Person ausgestellt wurde. Zusätzlich: Passkopie und ggf. Kopie der Aufenthaltserlaubnis der Bezugsperson.

- Verwandtschaftsnachweise der Bezugsperson aus der Kernfamilie (Ehepartner, Kinder, Eltern und das elterliche Sorgerecht ausübende Personen, Großeltern und Enkelkinder) in Kopien + einfache Übersetzungen (Deutsch oder Englisch)

5. Bei Kindern unter 18

- Geburtsurkunde des Kindes (Original + 1 Kopie)
- persönliche Vorsprache beider Elternteile in der Visastelle oder
- persönliche Vorsprache eines Elternteils und Einverständniserklärung des anderen Elternteils mit notarieller Beglaubigung im Original und einer Kopie oder
- gerichtlicher Beschluss, dass das Kind ohne Zustimmung des anderen Elternteils reisen darf im Original und einer Kopie oder
- gerichtlicher Sorgerechtsbeschluss im Original mit einer Kopie oder
- Sterbeurkunde des anderen Elternteils im Original mit einer Kopie oder
- Bescheinigung, dass die Eintragung des Vaters nach Angaben der Mutter erfolgte (nicht älter als sechs Monate) im Original

Bei Einreichung des Visumantrages ohne persönliche Vorsprache

Voraussetzung: Sie haben Ihre Fingerabdrücke innerhalb der letzten 59 Monaten bei der Visastelle eines Schengenstaats in Belarus erfolgreich abgegeben UND haben in den letzten 24 Monaten mindestens 2 Schengenvisa zur einfachen oder ein Jahres- oder Mehrjahresvisum rechtmäßig erhalten (+1 Kopie) und genutzt. Schriftliche, unterschriebene Vollmacht vom

Antragsteller für die Person, die den Antrag an Ihrer Stelle einreicht. Bei Minderjährigen Vollmacht der Eltern für die einreichende Person.